

LAGERVERTRAG zwischen dem Lagehalter OPHIRA Handelshaus GmbH, Untere Austraße 56 b, D-74740 Adelsheim (nachfolgend OPHIRA) genannt und dem Einlagerer (nachfolgend Kunde genannt).

Vertragsnummer aus Auftrag

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Ort

Allgemeine Vertragsbedingungen OPHIRA Handelshaus GmbH (Stand: Mai 2020)

Die Leistungen der OPHIRA werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen erbracht. Vertragsbedingungen zur Verwahrung von Edelmetallen.

§ 1 Vertragsabschluss

(1.1) Mit dem Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages beauftragt der Kunde die OPHIRA mit der Verwahrung der im Besitz des Kunden befindlichen Edelmetalle gemäß Kaufauftrag vom:

(1.2) der Kunde hält sich an seinen Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages für 2 Wochen gebunden.

(1.3) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn alle für den Abschluss des Vertrages benötigten Angaben und Unterlagen wie Identitätsfeststellung und Kopie des Lichtbildausweises bei der OPHIRA eingegangen sind und die OPHIRA den Vertrag angenommen hat.

§ 2 Verwahrung / Auslieferung / Abholung

(2.1) Die OPHIRA verwahrt die vom Kunden im Rahmen der Edelmetallkauf-, Lager- und Liefervereinbarung erworbenen Gold-, Silber, Platin- und/oder Palladiumbarren.

(2.2) Das dem Kunden übereignete Edelmetall gemäß Edelmetallkauf-, Lager- und Liefervereinbarung wird bei der OPHIRA an einer geeigneten und entsprechend gesicherten Lagerstelle verwahrt und gelagert.

(2.3) Die Edelmetalle werden in Sammelverwahrung gelagert und verwahrt.

(2.4) Verlangt der Kunde im Rahmen seiner Edelmetallkauf-, Lager- und Liefervereinbarung die Herausgabe seiner im Alleineigentum stehenden Gold-, Silber, Platin- und/oder Palladiumbarren, so kann er diese wahlweise direkt bei der OPHIRA abholen, oder an die von ihm zuletzt angegebene Adresse ausliefern lassen. Die Auslieferung erfolgt nach Maßgabe dieses Vertrages auf Kosten des Kunden.

(2.5) Sofern der Kunde die Abholung direkt bei der OPHIRA wählt, muss er dies der OPHIRA gegenüber spätestens zwei Wochen vor Abholung anzeigen. Bei der Abholung hat sich der Kunde unter Vorlage eines Ausweisdokumentes zu legitimieren.

(2.6) Im Falle der Auslieferung werden die Kosten für Transport und Versicherung dem Kunden in Rechnung gestellt. Die jeweils aktuellen Versandkosten kann der Kunde vorab bei der OPHIRA erfragen. Sämtliche Auslieferungen nach diesem Vertrag erfolgen durch entsprechend

qualifizierte und versicherte Transportunternehmen. Die OPHIRA schuldet in diesem Rahmen lediglich die Übergabe der Edelmetalle an das Transportunternehmen.

§ 3 Kosten und Zahlung

Für die Lagerung entstehen keine Kosten.

§ 4 Laufzeit und Kündigungsrecht

(4.1) Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit kündigen. Sofern der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt wird, verlängert er sich um weitere 12 Monate.

(4.2) Das beidseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Vertretungs- und Verfügungsbefugnis

(5.1) Die der OPHIRA bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten so lange, bis der OPHIRA eine schriftliche Mitteilung des Kunden über das Erlöschen oder die Änderung zugeht. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(5.2) Die OPHIRA haftet nicht für Schäden welche aufgrund fehlender Kenntnisse der OPHIRA über einen eingetretenen Mangel in der Handlungsbefugnis eines Vertreters entstehen.

§ 6 Tod des Kunden

Nach dem Tode des Kunden kann die OPHIRA zur Klärung der Rechtsgeschäftlichen Berechtigung auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckungszeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden oder eine Niederschrift über die zugehörige Eröffnungshandlung vorgelegt wird.

§ 7 Haftungsbegrenzung und Schadensersatzansprüche

(7.1) Schadens- und Aufwendungsansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(7.2) Die OPHIRA haftet nicht bei Ereignissen wie Krieg, höhere Gewalt, chaotische Märkte, staatliche Eingriffe usw. Es kann bei solchen Ereignissen zu erheblichen Verzögerungen bei der Herausgabe oder Auslieferung kommen.

§ 8. Versicherung der Edelmetalle

Die Ophira schließt für das aufbewahrte Edelmetall eine Versicherung mit der Deckungssumme der Edelmetalle ab. Versichert sind Schäden durch Feuer, Einbruch-Diebstahl, Vandalismus im Zusammenhang mit einem Einbruch, Raub, Leitungswasser und Sturm sowie Elementarschäden (Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und Hochwasser). Die Kosten der Versicherung sind in der Lagergebühr enthalten.

§ 9. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten

Für die Kunden bestehen folgende Sorgfaltspflichten:

(9.1) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen. Z. B. Wohnortwechsel, Änderung des Namens, des Personenstandes, des Identitätsdokumentes etc. Weiterhin Änderungen der Verfügungsbefugnisse, der Geschäftsfähigkeit des Kunden, oder der für diesen zeichnungsberechtigten Personen sowie Änderungen der gegenüber der OPHIRA bekanntgegebenen Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse.

(9.2) Aufträgen und Weisungen jeglicher Art sind schriftlich oder E-Mail der OPHIRA zu erteilen. Der Inhalt des Auftrages bzw. der Weisung muss zweifelsohne erkennbar sein.

(9.3) Der Kunde muss Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lagerrechnung oder sonstige Mitteilungen der OPHIRA sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Auftragserfüllung gegenüber der OPHIRA unverzüglich geltend machen. Werden innerhalb 14 Tagen keine Einwendungen erhoben, gilt das als Zustimmung bzw. Genehmigung.

§ 10. Schlussbestimmungen

(10.1) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(10.2) Soweit der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, gilt als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Mosbach/Baden als vereinbart.

(10.3) Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstände. Die in § 10 (10.1) und (10.2) vereinbarten Gerichtsstände sind bindend. Die OPHIRA hat jedoch das Recht, den Kunden an jedem anderen zulässigen gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen.

(10.4) Sollten sich einzelne Bestimmungen des auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Kunden geschlossenen Kaufauftrags als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige, unklare oder undurchführbare Bestimmung ist so zu ersetzen bzw. zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Lücken sind entsprechend dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck zu ergänzen.

(10.5) Für sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der OPHIRA gilt die Schriftform als vereinbart. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Ort, Datum

Unterschrift OPHIRA Handelshaus GmbH

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die AGB's gelesen, verstanden und erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Widerrufsformular

Wenn Sie den Lagervertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Widerrufsformular aus und senden es zurück an folgende Adresse: OPHIRA Handelshaus GmbH, Untere Austraße 56 b, D-74740 Adelsheim, Fax: 06291-4167672, E-Mail: kontakt@ophira.de

Hiermit widerrufe(n)* ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Lagervertrag.

Vertrag abgeschlossen am

Name des/der Verbraucher(s)*

Anschrift des/der Verbraucher(s)*

Unterschrift des/der Verbraucher(s)*

Datum

* unzutreffendes streichen